



agilis

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Besonderer Teil (NBS-BT)

agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG
gültig ab: 01.01.2019

Herausgeber:

agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG

Galgenbergstraße 2a, 93053 Regensburg

Inhalt

Inhalt	2
0. Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Allgemeines.....	4
2. Ergänzungen / Abweichungen zu den NBS-AT (Stand 01.09.2017)	5
2.1 zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT.....	5
2.2 zu Punkt 2.3.3 NBS-AT	5
2.3 zu Punkt 2.4.2 NBS-AT	5
2.4 zu Punkt 3.1.2 NBS-AT	5
2.5 zu Punkt 3.2.1 NBS-AT	5
2.6 zu Punkt 3.3 NBS-AT	6
2.7 zu Punkt 4.1 NBS-AT	6
2.8 zu Punkt 4.4 NBS-AT	6
2.9 zu Punkt 5.1.3 NBS-AT	6
2.10 zu Punkt 5.2 und 5.3 NBS-AT	6
2.11 zu Punkt 5.7.2 NBS-AT	6
3. Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen.....	7
3.1 Werkstatt Regensburg (agilis EG)	7
4. Entgeltgrundsätze und Entgeltregelungen.....	8
4.1 Allgemein	8
4.2 Anreizsystem.....	9
4.3 Änderung der Nutzung	10
5. Ansprechpartner.....	11
6. Anlage.....	11

0. Abkürzungsverzeichnis

ARA	Außenreinigungsanlage
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
agilis	agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG
VDV	Verband deutscher Verkehrsunternehmen

1. Allgemeines

Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) veröffentlicht die agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG (agilis) die Benutzungsbedingungen für zu erbringende Leistungen für Zugangsberechtigte. Die NBS der agilis sind in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen Besonderen Teil (NBS-BT) unterteilt. Eine Liste der Entgelte ist nicht Bestandteil der NBS.

Die NBS-AT entsprechen den „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil (NBS-AT)“ des VDV (Verband deutscher Verkehrsunternehmen) mit Stand 01.09.2017. Sie regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen der agilis und den Zugangsberechtigten.

In den NBS-BT werden die NBS-AT um unternehmensspezifische Besonderheiten (Leistungsangebot, Regelungen zur Beantragung des Zugangs zur Nutzung von Serviceeinrichtungen, Fristen, Entgeltgrundsätze) ergänzt. Abweichungen der NBS-BT von den NBS-AT werden in einem gesonderten Kapitel (siehe: Ergänzungen / Abweichungen zu den NBS-AT (Stand 01.09.2017)) zusammengefasst.

Die NBS-AT und NBS-BT gelten für sämtliche Geschäftsverbindungen zwischen der agilis und den Zugangsberechtigten.

Der Zugang zur Nutzung von Serviceeinrichtungen der agilis erfolgt auf der Grundlage eines abgeschlossenen Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der agilis und dem Zugangsberechtigten.

Die agilis unterhält an den folgenden Standorten Serviceeinrichtungen (siehe: Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen):

- Betriebswerk Regensburg (agilis EG)

Die Werkstätten dienen je nach Leistungsspektrum der leichten Instandhaltung von Diesel- bzw. Elektrotriebwagen, der Außenreinigung, der Entsorgung geschlossener WC-Systeme oder der Versorgung mit Frischwasser und AdBlue.

2. Ergänzungen / Abweichungen zu den NBS-AT (Stand 01.09.2017)

2.1 zu Punkt 2.3.1 und 2.4.1 NBS-AT

An allen Standorten gilt die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).

2.2 zu Punkt 2.3.3 NBS-AT

Für die Vermittlung der Ortskenntnis und für Lotsendienste wird ein von allen Zugangsberechtigten gleichermaßen zu erhebendes angemessenes Entgelt erhoben (siehe: Entgeltgrundsätze und Entgeltregelungen).

Für die Erstvermittlung der Ortskenntnis wird kein Entgelt erhoben.

Bei regelmäßiger Nutzung und vorheriger Einweisung kann der Zugangsberechtigte die Ortskenntnis seinen Mitarbeitern auch selbst vermitteln.

2.3 zu Punkt 2.4.2 NBS-AT

Für die Kommunikation ist ein Mobiltelefon notwendig.

2.4 zu Punkt 3.1.2 NBS-AT

Die zugangsrelevanten Vorschriften sind im unternehmensinternen Regelwerk der agilis zusammengefasst; dieses kann bei den verantwortlichen Ansprechpartnern (siehe: Ansprechpartner) der Serviceeinrichtungen bezogen werden.

2.5 zu Punkt 3.2.1 NBS-AT

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen ist durch den Zugangsberechtigten schriftlich im Voraus beim verantwortlichen Ansprechpartner der Serviceeinrichtung zu beantragen. Der Antrag erfolgt mittels Formular, welches in der Anlage zu finden ist. Anträge für die Instandhaltung von Fahrzeugen sollten in Abhängigkeit vom zu vereinbarenden Leistungsumfang rechtzeitig gestellt werden, mindestens jedoch 5 Werktage vor der beantragten Nutzung.

Aus dem Antrag müssen alle benötigten Informationen hervorgehen. Fehlende Angaben fordert die agilis beim Zugangsberechtigten nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben innerhalb von drei Werktagen nach Nachforderung zu übermitteln. Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag als nicht fristgerecht behandelt.

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anträge sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert der Zugangsberechtigte den Inhalt seines Antrages später ganz oder teilweise, geht die Gefahr der nicht Realisierbarkeit des Antrages auf den Zugangsberechtigten über.

2.6 zu Punkt 3.3 NBS-AT

Die agilis versucht Konflikte von Anträgen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen im Einvernehmen mit den Kunden zu lösen. Ist durch Verhandlungen (siehe: NBS-AT 3.3.1.1)) keine einvernehmliche Lösung zu erzielen, werden Anträge in folgender Reihenfolge bearbeitet:

- a) Anträge der agilis als EVU und Eigentümer (§13 Abs. 3 EREG) für die Nutzung von Wartungseinrichtungen und sonstigen technischen Einrichtungen (Anlage 2 Ziffer 2e zum EREG)
- b) Anträge auf eine langfristige Nutzung oder Anträge in Ergänzung zu bereits bestehenden langfristigen Verträgen
- c) Andere gleichrangige Anträge werden entsprechend der Reihenfolge des Antragseingangs behandelt.

2.7 zu Punkt 4.1 NBS-AT

Die agilis stellt ihre Entgeltgrundsätze im Abschnitt 4 NBS-BT Entgeltgrundsätze und Entgeltregelungen dar.

2.8 zu Punkt 4.4 NBS-AT

Der Zugangsberechtigte hat das zu entrichtende Entgelt auf seine Kosten innerhalb von 20 Werktagen nach Zugang der Rechnung auf ein Konto der agilis zu überweisen. Die Kontoverbindung wird dem Zugangsberechtigten mit der Rechnung mitgeteilt.

2.9 zu Punkt 5.1.3 NBS-AT

Bei Störungen, insbesondere bei gefährlichen Ereignissen, ist die Leitstelle der agilis unverzüglich zu informieren. Die Leitstelle ist befugt, innerhalb kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen zu treffen. Mit ihr ist das weitere Vorgehen abzustimmen. Sie wird ggf. weitere Maßnahmen einleiten und die nötigen Stellen informieren.

2.10 zu Punkt 5.2 und 5.3 NBS-AT

Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass die agilis eine aktuelle Telefonnummer und E-Mailadresse für die Kommunikation in den in 5.2.1 NBS-AT genannten Fällen übergibt. Der Zugangsberechtigte hat seinerseits Abweichungen gemäß 5.2.2 NBS-AT unverzüglich der Leitstelle der agilis zumindest telefonisch mitzuteilen.

2.11 zu Punkt 5.7.2 NBS-AT

Etwaige Nutzungseinschränkungen von Serviceeinrichtungen aufgrund vorhersehbarer Instandhaltungs- und Baumaßnahmen werden den betroffenen Zugangsberechtigten unverzüglich per E-Mail mitgeteilt.

3. Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen

Die agilis betreibt Serviceeinrichtungen an verschiedenen Standorten, die im Folgenden näher beschrieben werden.

3.1 Werkstatt Regensburg (agilis EG)

Die Anschlussbahn, die seitens der agilis als nichtbundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs betrieben wird, schließt zur Anbindung des Betriebswerkes der agilis an den Bahnhof Regensburg Hbf (NRH) der DB Netz AG an. Die Anschlussgrenze bildet die Mitte zwischen den Weichen 551 und 552. Die Anschlussgrenze ist örtlich gekennzeichnet.

Zum Betriebswerk Regensburg gehören:

- ein Hallengleis mit Arbeitsgrube und durchgängiger fester Dacharbeitsbühne, die speziell für Fahrzeuge der Baureihe ET 440 ausgelegt ist. Nutzlänge ca. 70 m. Andere Fahrzeuge dürfen dieses Gleis nur auf besondere Genehmigung durch öBL oder EBL der agilis befahren.
- ein Hallengleis mit 10 Hebeböcken mit einer Tragfähigkeit von jeweils 20 t und einer Nutzlänge von ca. 70 m
- zwei mobile Dacharbeitsbühnen mit einer Nutzlänge von jeweils ca. 4,9 m
- eine Krananlage mit einer Tragfähigkeit von 10 t
- ein Gabelstapler mit einer Tragfähigkeit von 2,5 t
- ein Hallengleis mit einer programmierbaren Außenreinigungsanlage (ARA) mit biologischer Abwasseraufbereitung sowie mit der Möglichkeit der Fahrzeugreinigung per Dampfstrahler. Nutzlänge ca. 70 m.
- eine doppelte stationäre Wasserver- und WC-Entsorgungsanlage für geschlossene WC-Systeme mit insgesamt 2 Ver- und Entsorgungspunkten
- diverse Abstellgleise
- ein Zweiwegefahrzeug Typ Unimog mit UIC-Bremsanlage, Funkfernsteuerung und Mittelpufferkupplung Typ 10 für Rangierarbeiten auf den Gleisanlagen der Werkstatt. Fahrzeuge mit UIC-Schraubekupplung können über eine separate Kupplungsstange ebenfalls rangiert werden.
- Zertifizierung für Klebearbeiten nach DIN 6701-2

Das Betriebswerk ist in seiner Gestaltung und der technischen Ausstattung für die leichte Instandhaltung von Fahrzeugen der Baureihe ET 440 (Coradia Continental der Firma Alstom) spezialisiert. Daher können Fahrzeuge mit einer Länge von über 70 m nicht gewartet oder von außen gewaschen werden.

Die ARA kann nur bei Temperaturen von über 0°C benutzt werden. Bedingt auf die Konzeption der Werkstatt für Elektrotriebwagen ist die Wartung von dieselgetriebenen Fahrzeugen nur sehr begrenzt möglich.

Das Leistungsspektrum der Serviceeinrichtung umfasst:

- Bedarfsinstandsetzung,
- Laufwerkskontrolle,
- Nachschau,
- Fristarbeiten,

- Prüfung Zugsicherungsanlagen,
- Komponententausch,
- Drehgestelltausch und
- Ergänzung von Hilfs- und Betriebsstoffen

Die Abstellung von Fahrzeugen auf den Gleisen der agilis ist separat zu vereinbaren.

Die regelmäßige Betriebszeit der Werkstatt Regensburg ist

- Montag bis Freitag (außer an Feiertagen) jeweils von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Die Nutzung der Werkstatt Regensburg außerhalb der regelmäßigen Betriebszeit ist prinzipiell möglich, bedarf aber einer separaten Abstimmung.

Bei der Nutzung ist zwingend das unternehmensinterne Regelwerk der agilis zu beachten. Folgende Parameter sind bei der Nutzung zu beachten:

Spurweite	1.435 mm
Höchstgeschwindigkeit	15 km/h
Zulässige Achslast	22,5 t (Streckenklasse D4 nach Ril 820.2010)
Kleinster Bogenhalbmesser	190 m
Maximale Neigung/Steigung	3,6 ‰
Elektrifizierung	nur Gleis 504 im Freigelände; Halle und restliches Gleisvorfeld nicht elektrifiziert.

4. Entgeltgrundsätze und Entgeltregelungen

4.1 Allgemein

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen wird ein von allen Zugangsberechtigten gleichermaßen zu erhebendes angemessenes Entgelt erhoben. Das Entgelt umfasst die Pflichtleistungen des Betreibers der Serviceeinrichtung. Im Folgenden werden die Entgeltgrundsätze dargestellt, die Höhe der Entgelte sind je Serviceeinrichtung verschieden und sind der aktuellen Entgeltliste zu entnehmen. Die Bearbeitung der Nutzungsanträge der Zugangsberechtigten ist im Entgelt enthalten. Die Nutzung der Gleise zur einmaligen Zuführung oder zum Abziehen eines Fahrzeuges und das Rangieren zwischen den Serviceeinrichtungen sind im Entgelt enthalten, sofern sie der Nutzung dienen und die Rangierbewegungen nicht den üblichen Umfang überschreiten.

Entgelt für die Nutzung der Wasserver- und WC-Entsorgungsanlage

Die Nutzung der Wasserver- und WC-Entsorgungsanlage wird mit einem Pauschalpreis je Toiletteneinheit berechnet.

Entgelt für die Nutzung der ARA

Die Nutzung der ARA wird mit einem Pauschalpreis berechnet. Die maximale Fahrzeuglänge ist der Infrastrukturbeschreibung in Kapitel 3 NBS-BT Infrastrukturbeschreibung und Zugangsbedingungen zu entnehmen.

Die Technologie der Anlagensteuerung erfordert eine individuelle Programmierung der Anlage für jedes Fahrzeug, die einen Sondertermin mit Fahrzeug und Servicetechniker vor Ort erfordert und separat verrechnet wird.

Entgelt für Instandhaltungsleistungen der Werkstatt

Für die Inanspruchnahme von Instandhaltungsleistungen gibt es aufgrund der unterschiedlichen Bedingungen keine festen Preise. Der standortspezifische Stundensatz des Werkstattpersonals ist der aktuellen Entgeltliste zu entnehmen. Die Materialkosten werden separat berechnet. Die Mindestbestellzeit beträgt eine Arbeitsstunde.

Kosten für die Vermittlung der Ortskenntnis und Lotsendienst

Die Vermittlung der Ortskenntnis und der Lotsendienst während der regelmäßigen Betriebszeit werden mit einem festen Stundensatz berechnet. Die Mindestbestellzeit beträgt eine Arbeitsstunde.

Entgelt für die Bereitstellung des unternehmensinternen Regelwerkes der agilis

Das Entgelt für die postalische Bereitstellung erfolgt zu einem in der Entgeltliste festgelegten Pauschalpreis, der elektronische Versand als pdf-Datei erfolgt kostenlos.

Besonderes Entgelt für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten

Für Leistungen außerhalb der regelmäßigen Betriebszeiten ist ein Zuschlag von 25% für alle Personalkosten zu zahlen.

Kosten bei Zahlungsverzug und Mahngebühren

Bei Zahlungsverzug werden für jede schriftliche Mahnung 5 € pauschalisierte Mahngebühren erhoben.

Kosten für unberechtigte Nutzung von Serviceeinrichtungen

Nutzt der Zugangsberechtigte im Rahmen eines gültigen Infrastrukturnutzungsvertrages andere Serviceeinrichtungen ohne Anmeldung und damit unberechtigt, wird ein doppeltes Nutzungsentgelt fällig.

4.2 Anreizsystem

Es gilt das nachfolgend beschriebene Anreizsystem der agilis zur Verringerung von Störungen und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit von Serviceeinrichtungen. Voraussetzung für die Anwendung des Anreizsystems ist ein Infrastrukturnutzungsvertrag zwischen der agilis und dem Zugangsberechtigten, der die konkrete Nutzung der Serviceeinrichtung beinhaltet. Ansprüche nach Punkt 6.1 NBS-AT bleiben dabei unberührt.

Das Anreizsystem greift dann, wenn die auf Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrages einem Nutzer zugewiesene Serviceeinrichtung aufgrund einer der nachfolgend benannten Störungen nicht verfügbar ist:

- Technische Störung
- Betriebliche Störung

- Nichtverfügbarkeit durch zeitliche Abweichungen von der vereinbarten Nutzung

Das Anreizsystem greift nur dann, wenn die genannten Störungen

- in der Verantwortung der agilis oder
- in der Verantwortung des Nutzers

liegt. Kann die Ursache der Nichtverfügbarkeit nicht eindeutig dem Verantwortungsbereich der agilis bzw. eines EVU zugeordnet werden, führt das Anreizsystem zu keinen monetären Auswirkungen.

Ein Anreizentgelt für eine Störung wird jedoch nicht geschuldet,

- bei einer Störung, die in den Verantwortungsbereich der agilis fällt, sofern die agilis die Störung innerhalb einer Frist (jeweils gerechnet ab Meldung des Nutzers) von
 - 12 Stunden im Falle von technische Störungen und
 - 3 Stunden im Falle von betrieblichen Störungenbeseitigt oder
- sofern die Partei, in deren Verantwortung die Störung fällt, nachweist, dass die Störung nicht zu vertreten hat oder
- die agilis dem EVU in der gleichen Betriebsstelle eine Nutzungsalternative bietet.

Die Höhe des Anreizentgeltes ist abhängig von dem Nutzungsentgelt der Serviceeinrichtung. Die Partei, in deren Verantwortung eine der o.g. Störungen fällt, schuldet der anderen Partei im Falle einer technischen oder betrieblichen Störung ein kalendertägliches Anreizentgelt pro Tag der Störung in Höhe von 10 % des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes, maximal jedoch für 30 Kalendertage. Im Falle der Nutzung der Tankanlage wird ein kalendertägliches Anreizentgelt pro Tag der Störung in Höhe von 30 % des Handlingaufschlages, maximal jedoch für 30 Kalendertage, fällig.

Für den Fall, dass die Serviceeinrichtung von dem Nutzer über den vereinbarten Zeitraum oder vor dem vereinbarten Zeitraum genutzt wird, wird das Entgelt entsprechend der Entgeltliste erhoben. Das Anreizentgelt beträgt in diesem Fall 50 % des Wertes, welches bei vereinbarter Nutzung der Serviceeinrichtung angefallen wäre.

Die Zahlung der Anreizentgelte wird monatlich saldiert. Beanstandungen des EVU sind binnen eines Monats schriftlich unter Darlegung der Gründe bei der agilis geltend zu machen.

4.3 Änderung der Nutzung

Sollen an der bestellten und vereinbarten Nutzung nachträglich Änderungen vorgenommen oder diese gänzlich storniert werden, ist dies bis 1 Tag vor der Nutzung entgeltfrei. Fristen für Änderungen und Stornierungen von vereinbarten Instandhaltungsleistungen werden aufgrund des unterschiedlichen Leistungsumfangs im Infrastrukturnutzungsvertrag geregelt. Spätere Änderungswünsche oder Stornierungen der gesamten Nutzung sind gegen Zahlung eines Stornierungsentgeltes entsprechend der geltenden Entgeltliste möglich.

5. Ansprechpartner

Störungen und Unregelmäßigkeiten

Ansprechpartner	Leitstelle agilis (24/7)
Adresse	Galgenbergstraße 2a, 93053 Regensburg
Telefon	09 41 - 206 089 - 112 (Netz Mitte)
Fax	09 41 – 206 089 – 109

Instandhaltung

Ansprechpartner	Friedrich Maurer (Leiter Fahrzeuge und Instandhaltung)
Adresse	Aufeldstraße 24, 93055 Regensburg
Telefon	01 52 – 54 713 – 150
Fax	09 41 – 28 0 91 – 2 11
Email	Friedrich.Maurer@agilis.de

6. Anlage

Das Antragsformular steht auf der Internetseite www.agilis.de zum Download bereit.